

Ende July über Mühlberg bey Leipzig erwartet. Sie marschiren in zwey Kolonnen. Sie standen dort als Reserve.

U n g a r n.

Preßburg. Die Prinzessin, mit welcher der Erzherzog Palatin, das Weibsbüß gehalten hat, ist aus dem fürstlichen Hause Anhalt-Bernburg-Schaumburg, reformirten Glaubensbekenntnisses, und eine Tochter des weilsand verstorbenen Fürsten Viktor Karl Friedrich, und dessen Frau Wittwe, der jetzt regierenden Fürstin Charlotte Louise Wilhelmine. Ihr Dame ist Hermine. Sie ward geboren den 2. Dezember 1797. und hat die Grafschaft Holzappel und Schaumburg zum Eigenthum nach dem Tode Ihres Herrn Vaters, erhalten. Sie hat noch drey Geschwister, die Prinzessinnen: Estka, geb. den 23. Februar 1800. Emma, geb. den 20. May 1802 und Ida, geb. den 10. März 1804.

(Pr. 3.)

„Ein Brief von Blaucstein im Neograzer Komitat meldet Folgendes: Der 21. Jun. war für unsere Gegend äußerst schrecklich. Es fiel nämlich Nachmittags um 4 Uhr ein Hagel von unerhörter Größe, und zerschlug bloß in derselben Herrschaft 20 Huter mehr oder weniger. In den Dörfern N. Kürts und Palojta sand man Schlossen von 5 Pfunden, und in Losonez von 1 Pf. 2 Loth. Menschen, Vieh und Vogel wurden getödtet oder schwer verwundet; die Weinberge, Aecker und Bäume sammt ihren Früchten wurden

vernichtet; und an den Häusern großer Schaden verursacht. Ein Bauer erhielt sein Leben nur dadurch, daß er alle seine Kleider auf den Kopf legte, und seinen Leib der Verwundung Preis gab. In Gatz hob der Wind das ganze Dach eines ziemlich großen Gebäudes in die Höhe, und setzte es übers Kreuz wieder nieder. Der eben hier anwesende Hw. Herr Pfarrer von Sklabina bestätiget als Augenzeuge diese Angaben.“ (B. v. L.)

G r o ß b r i t a n n i e n.

Die Morning-Post äußert ihre Hoffnung, daß wenn Bonaparte den Allirten in die Hände fiel, er nach dem von Herrn Goldsmith im Januar 1814 gemachten Vorschlag vor ein, aus Staatsmännern und Publizisten aller Nationen zusammengesetztes europäisches Gericht gestellt werden würde.

(B. v. L.)

D ä n e m a r k.

Dem Vernehmen nach wird das dänische Truppencontingent, welches 15,000 Mann stark zu der Armee des Herzogs von Wellington stößt, am 1. August über die Elbe gehen.

(B. v. L.)

Wechsel = Cours in Wien

am 22. Julius 1815.

Ung. für 100 fl. Curr. fl. 325 1/2
Conventionmünze von Hundert 324 1/2

Intelligenz = Blatt zur Laibacher Zeitung Nro. 60.

Subernal = Verlautbarungen.

Circular = Verordnung.

(2)

Wodurch die Einfuhr der Lombardisch - Venetianischen, dann der Tirolischen und Vorarlbergischen Fabrikate und Kunstzeugnisse in die übrigen k. k. österreichischen Provinzen gestattet wird:

Um dem Verlehr und der National - Betreibsamkeit des Lombardisch - Venetianischen Königreichs, so wie der Provinzen Tirol und Vorarlberg mit dem übrigen österreichischen Kaiser-

Staate alle mit der Aufrethaltung des altösterreichischen Zollsystems vereinbarlichen Erleichterungen zuzuwenden, haben Se. Majestät mittels allerhöchster Entschliessung vom 31. May d. J. die Einfuhr der Lombardisch-Benezianischen sowohl, als der Tirolischen und Vorarlbergischen Fabrikate und Kunstzeugnisse unter den nämlichen Begünstigungen und Zoll-erleichterungen, jedoch aber auch unter genauer Beobachtung der nämlichen Bedingungen und Vorschriften allergnädigst zu bewilligen geruhet, unter welchen die Einfuhr der gedachten Fabrikate und Erzeugnisse schon vormahls nach der Vorerinnerung des allgemeinen Zolltarifs vom Jahre 1788 gestattet war. Zugleich haben es Se. Majestät aber auch zur unverlässlichen Bedingung zu machen geruhet, daß dagegen die österreichischen Erzeugnisse ohne Unterschied in die erwähnten begünstigten Staaten gegen Berichtigung der Hälfte des für ausländische dergleichen Waaren in diese begünstigten Staaten festgesetzten Konsummo - Zolles eingeführt werden dürfe.

Diese allerhöchste Entschliessung, deren gesetzliche Wirkung mit 1. August d. J. anzufangen hat, wird nun zur allgemeinen Wissenschaft hiemit kund gemacht, und dabey sowohl in Beziehung auf die Verzollung, als auch die Legitimationen folgendes verordnet:

1.) Für diejenigen aus den erwähnten begünstigten Staaten vorkommenden Fabrikate und Kunstzeugnisse, welche unter die ausländischen, allgemein einzuführen erlaubten Waaren gehören, und für welche in dem allgemeinen Zolltarife vom Jahr 1788 entweder schon ein, oder kein besonderer Zoll festgesetzt ist, muß in so fern, als solche bereits in dem bisher kund gemachten vier Spezialtariffen erscheinen, die Hälfte von derjenigen Konsummo - Gebühr entrichtet werden, die für die Einfuhr äbälicher ausländischer im Handel erlaubter Waaren aus ganz fremden Ländern in den Spezialtariffen bestimmt ist, wo hingegen in dem Fall, als derley Erzeugnisse und Fabrikate noch nicht in den Spezialtariffen aufgenommen sind, dafür nur entweder der im allgemeinen Zolltarife vom Jahr 1788 ausgesetzte besondere Konsummo - Zoll oder nur die Hälfte der für die aus ganz fremden Ländern bestimmte Eintrittsgebühr zu bezahlen ist.

2.) Von den aus den begünstigten Staaten vorkommenden Fabrikaten und Kunstzeugnissen aber, welche zu dem Handel einzuführen verbotenen fremden Waaren gehören, und von denen nach dem Sinne der allerhöchsten Entschliessung aus den begünstigten Staaten auch nur jene zum Handel eingeführt werden dürfen, die in dem Tarife vom Jahr 1788 mit der Anmerkung des Landes, woher sie kommen, ausdrücklich genannt, und bey denen die Einfuhrgebühren ohnehin besonders entweder mit dem sechsten oder dritten Theile ausgesetzt sind, von diesen Erzeugnissen ist im Falle, als solche bereits in dem Spezialtarife enthalten sind, auch entweder der 6. oder der 3. Theil des in den Spezialtariffen auf die ganz fremden ähnlichen Waaren festgesetzten Zolles zu entrichten, im entgegengesetzten Falle aber nur der im allgemeinen Zolltarife vom Jahre 1788 eigends bestimmte Konsummo - Zoll zu bezahlen.

3.) Von diesen hier festgesetzten begünstigten Konsummo - Zöllen sind jedoch auch die gesetzlichen Zoll - Zuschüsse, auf so lange dieselben bestehen werden, zu entrichten, jedoch nur in jenen Provinzen, wo die Zölle im Papiergeld entrichtet werden dürfen.

Zur Sicherheit aber, daß diese Waaren wirklich in einem der begünstigten Länder erzeugt sind, werden folgende Beweise oder Legitimationen gefordert, in deren Ermanglung die Waaren eben so, als kämen sie aus ganz fremden nicht begünstigten Staaten, behandelt werden müssen.

Legitimation der Lombardisch - Benezianischen Fabrikate.

2.) Sowohl die Schnitt, als alle übrigen in dem Lombardisch - Benezianischen König-

re.che erzeugten Waaren sind mit obrigkeitlichen Zeugnissen zu begleiten, welche das Maß, die Zahl oder das Gewicht jeder Packung enthalten müssen. Die dortigen Zollämter haben die Kisten oder Pöcke zu versiegeln, und die Ausfuhr dieser Waaren aus diesen Provinzen zu bestättigen.

3.) Darf diesen Erzeugnissen keine fremde Waare beygepackt seyn, und

4.) müssen sie an die Hauptstadt derjenigen erbländischen Provinz angewiesen werden, nach welcher sie bestimmt sind.

Legitimation

der Tirolischen und Vorarlbergischen Fabrikate.

1.) Jedes Stück der Tirolischen Schnittwaaren, wie auch der Leppische, ist von dem 1.) Bey jedem Stücke der Schnittwaaren muß der Erzeugungsort eingewirkt, und daselbe auch von den dazu bestellten Beamten an beyden Enden bezeichnet seyn.

Dreisgerichte, oder der Ortsobrigkeit an beyden Enden mit einer haltbaren Farbe, oder einem angehängten Bleystegel zu bezeichnen. Bey dem Sammet von Ala aber ist noch insbesondere jedem Stücke der Nahe des Fabrikanten einzuwirken, und das Zeichen desselben anzubängen.

2.) Sowohl die Schnittwaaren, als alle übrigen begünstigten Tirolischen Erzeugnisse müssen mit obrigkeitlichen Zeugnissen begleitet, die Kisten und Pöcke von den Zollämtern versiegelt mit ordentlichen Essibolleten versehen, und an eine Hauptstadt zur Verzollung angewiesen werden; nur Eisenwaaren, Messing, Silberglätte, Bley, Kupfer, und andere Bergwerksproducte ausgenommen, deren Verzollung auch bey Legstätten erlaubt ist.

3.) Von den Vorarlbergischen Fabrikaten muß jedes Stück an beyden Enden mit dem bereits bestimmten Stempel bezeichnet seyn; überdieß müssen die Behältnisse gehörig versiegelt, mit Zertifikaten der Obrigkeiten, oder ihren Deputirten begleitet vor das Zollamt gestellt, von demselben ebenfalls versiegelt, und nur an eine Hauptstadt angewiesen werden, endlich

4.) Müssen die Vorarlbergischen Baumwollgespinne mit einem von den zur Stemplung Deputirten und von dem Vorsteher der Gemeinde gemeinschaftlich gefertigten Zeugnisse, daß sie im Lande gemacht worden, versehen seyn. In Ansehung der Versiegelung und Versendung derselben aber ist das nähmliche zu beobachten, was in Betreff anderer Vorarlbergischen Fabrikate vorgeschrieben ist.

Welch' allerhöchste Entschliessung aus eingelangter hohen Hofkammer. Verordnung vom 21. vorigen, Empfang 10. laufenden Monats S. 20321 zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird. Laibach den 14. July 1815.

K u n d m a c h u n g. (2)

Unter mehreren bey einer öffentlichen Kasse eingegangenen Ducati di Ragusa hat sich ein falsches Stück von dem Jahre 1772 ohne allen innern Werth, aus Zink und wenigen Kupfer gegossen, vorgefunden. Die Zeichen der Unächtheit sind, daß es beträchtlich leichter, glatt anzufühlen, und unter dem Hammer spröde in mehrere Stücke zersprang.

Indem man das Publikum vor Annahme dieser falschen Münze warnet, werden die Zeichen der Unächtheit dieser Münze in der Absicht allgemein bekannt gemacht, damit bey Geld-Einnahmen auf diese Münzstücke die gehörige Aufmerksamkeit gerichtet, und Jedermann sich vor Schaden zu hüten wissen werde. Laibach den 22. July 1815.

Städtische Studentenstiftungen in Triest. 2)

Für das künftige Schuljahr 1815—16 werden die städtischen schon früher unter der österreichischen Regierung bestandenen Studentenstiftungen von Triest wieder flüßig gemacht. Unter diesen sind drey, jede von jährlichen zweyhundert Gulden M. M. für Hörer der Rechte oder der Medicin und Chyrurgie, und fünf, jede von jährlichen hundertfünfzig Gulden M. M. für Schüler der Philosophie vorzüglich aus dem Triester Gebiete, und in Ermanglung dieser auch für andere gut studierende Jünglinge bestimmt.

Die studierenden Jünglinge, welche vermöge ihres Geburtsorts und der Studienkategorie darauf einen Anspruch machen können, und eines von den obigen Stipendien zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen mit guten Studien- und Sittenzeugnissen wenigstens von den zwey Semestralprüfungen des Schuljahres 1814—15 mit einem gesetzlich ausgestellten Aramuchszugnisse mit dem Lauffscheine und mit dem Zeugnisse über die gehaltenen natürlichen, oder geimpften Pocken belegten Besuche längstens bis 15. des nächsten Octobermonats bey dieser Landesstelle einzureichen. Vom k. k. kaisertländischen Gubernium Triest den 6 July 1815.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Magdalena Matel Vormünderin, und des Joseph Podgraischeg Witvormundes der minderjährigen Maria, Gertrud, und Helena Matel, als väterlich Fortunat Matelischen intestat Erbinen, hienit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des Fortunat Matel, eine Forderung zu haben vermeinen, ihre allfälligen Ansprüche bey der zu diesem Ende auf den 21. August w. Jahrs Vormittags um 9 Uhr bestimmten Tagssagung so gewiß anmelden, und sohin geltend machen sollen, als im Widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und sohin den betreffenden Erben eingantwortet werden wird. Laibach den 14. July 1815.

Edict. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des k. k. provisorischnen Fiskalcamis in Vertretung der Armen der Pfarr Nisch, als ernannten Testamentarischen universal Erben, hienit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des verstorbenen Franz Rejovis, Pfarrers zu Nisch einen Anspruch zu haben vermeinen, ihr d. J. allfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 28. August um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung so gewiß anmelden, und sohin geltend darthun sollen, als im Widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und sohin den betreffenden Erben eingantwortet werden wird. Laibach den 18. July 1815.

Feilbietungs-Edict. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittels gegenwärtigen Edicts öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Franz Drobnitsch, Grundbesizers im Dorfe Unterschleinitz, wider Martin und Elisabeth Grun, wohnhaft am alten Markte alhier No. 128 wegen schuldigen 1000 fl. Augsb. Cur. sammt Nebenverbindlichkeiten in die gerichtliche Feilbietung der beyden auf den alten Markte alhier sub No. 127 und 128 liegenden, und jedes derselben auf 1706 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Häuser gewilliget worden.

Da man nun zu dieser Versteigerung drey Termine bestimmt hat, und bey den ersten Termine sich kein Kauflustiger gemeldet hat, so wird zur weitern Feilbietung bey den auf den 14. August, und 18. September w. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagungen geschritten, und werden dessen hienit alle Kauflustigen, und vorzüglich die darauf intabulirten Hypothekar Gläubiger mit dem Beseße verständiger, daß, wenn

diese beyden Häuser auch bey der zweyten Feilbietungs-Tagssagung um den Schätzungswert
oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten unter demselben
verkauft werden würden; übrigens aber die Schätzung dieser Realitäten in der dießgerichtlichen
Registratur zu den gewöhnlichen Stunden eingesehen werden können.

Laibach den 14. July 1815.

Kapital zu vergeben. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiermit öffentlich bekannt gemacht,
daß mehrere Tausend Gulden aus der Thadäus gräflich v. Lantzierischen Allodial-Verlassenschaft
sich bey dieser Abhandlungsinstanz im Deposito befinden, und gegen pragmatikalische Si-
cherheit als Darlehen hindangegeben werden, es daher Jedermann, welcher eine solche Si-
cherheit auszuweisen vermag, freystehe, um selbes hierorts anzulangen.

Laibach am 21. July 1815.

Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Bartholmā
Kovatsch, Vormundes der minderjährigen Mathias, Catharina, und Franziska Weßlay,
hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß der Maria Weß-
lay, einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen bey der
zu diesem Ende auf den 14. August w. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte hie-
mit bestimmten Tagssagung so gewiß zum Protocoll geben, und sohin geltend machen sollen,
als im Widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und den betreffenden Erben eingean-
wortet werden wird.

Laibach den 11. July 1815.

E d i c t. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Maria
Schwab, als unbedingt erklärten Erbin hiemit öffentlich bekannt gemacht; daß alle jene,
welche auf den Verlaß des Barthelma Zanatel Pfarrers zu Landstraf, aus was immer für
Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre diesfälligen Forderungen bey der zu diesem
Ende auf den 4. September d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte hiemit be-
stimmten Tagssagung so gewiß anmelden, und sohin geltend machen sollen, als im Widri-
gen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und den sich meldenden Erben eingewortet wer-
den wird.

Laibach am 11. July 1815.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Gewölbe und Magazine zu vermieten.

Am 4. Aug. d. J. werden einige sich im sogenannten Spitalgebäude sub Nr. 271 in der Stadt be-
findende Gewölbe und Magazine für den Zeitraum eines weitem Jahres, nämlich seit Michael
1815 bis hin 1816 mittels öffentlicher Versteigerung an den Höchstbietenden miethweise hindange-
geben werden. Die Bedingungen können bey der Spitals-Verwaltung im Gebäude No. 1,
an der Wienerstraße täglich in den gewöhnlichen Stunden eingesehen werden, die Licitatio
selbst aber wird am bemeldten Tage, nämlich am 4. August Vormittags um 9 Uhr am Rath-
hause unter dem Vorfige des hiezu von Seite dieses k. k. Kreisamtes delegirten Hrn. Bür-
germeisters Statt haben.

k. k. Kreisamt Laibach den 25. July 1815.

K u n d m a c h u n g. 2)

Der mit dem Handelsmanne Nikolaus Recher für das hiesige k. k. Haupt-Feilspital Nr. 5,
abgeschlossene Vorkauf- und Lieferungs-Kontrakt nimmt mit letzten des gegenwärtigen Monats
July sein Ende. —

Da nun zur Weitem Sicherstellung des Victualien = Bedarfes des hiesigen k. k. Hauptfeld = Spitals Nro. 5. vorzüglich an Semmel, gemischtem Brode, Rind- und Kalbfleisch, Mundmehl, Einbrennmehl, Reiß, Waizen, Gries, gerollter, und roher Gerste, Bohnen, Erbsen, Schmalz, Salz, Eyer, Wein, Wermessig, Brandwein, Zwetschgen, Grünzeug, Zucker, und Seife 2c. für die kommenden Monate August, September, und October d. J. eine neuerliche Lizitation am 31. d. M. Vormittags Punkt 10 Uhr in der hiesigen Kreisamts = Kanzley abgehalten werden wird, so unterläßt man nicht, diese öffentliche Victualien = Versteigerung über ein Ansuchen des hiesigen k. k. Brigade = Commando hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Befehle zu bringen, daß die dießfälligen vortheilhaften Lizitations = Bedingnisse bey der Lizitation selbst werden bekannt gegeben werden, zu welcher daher alle zu dieser Lieferungs = Unternehmung Lusttragenden geziemend eingeladen sind. K. K. Kreisamt Laibach am 21. July 1815.

Vermischte Anzeigen.

Verlautbarung.

(1)

Von dem k. k. Militär = Ober = Kommando zu Laibach wird hiemit auf Ansuchen des Ottochaner Gränz = Regiments Nro. 2 bekannt gemacht, daß die Zeit des im Ottochaner Gränz = Regiments = Bezirk verpachtet gewesenen Ausschanks, der Fleischbank, und der Markt = Gefällen, dann die Meertonfischerey zu Lukovo, Derndich, und St. Georgen, so wie die Vermiethung der zu Zengg befindlichen, dem Ottochaner Regiment zugehörigen Ararial = Magazinen, und verschiedener Werkstädts = Gebäuden, dann Wohnungen mit Ende Oktober d. J. bereits zu Ende gehe, bahero vom 1. November 1815 bis Ende Oktober 1816 neuerdings an den Weistbiethenden hindangelassen werden. Zu diesem Ende wird in dem Staats = Orte Ottoschag, eine Tagssazung auf den 8. 9. und 10. September 1815 Vormittag um 9 Uhr bestimmt, wobey sich gesammte Pachtlustige einzufinden haben. Die Kontrakt = Verbindlichkeiten werden in den 3 obbestimmten Versteigerungstagen öffentlich vorgelesen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß jeder Pachtlastige sich mit einem obrigkeitlich legalen Zeugniß auszuweisen habe, ob selber zur Erfüllung der Kontrakt = Verpflichtung geeignet, und ob derselbe nach dem bürgerlichen Gesetzbuche, rücksichtlich des vorgeschriebenen Rechtsgrund = sages mittels des 918. §. im Punkte des während der Pachtzeit erfolgen dürfenden Todesfalls, und hierdurch an den Erben des verstorbenen Pächters übergehenden Kontrakt = Verbindlichkeit in Erfüllung zu bringen, oder durch Uebereinkommen mit einem anderen ganz verlässlichen, und bewährten Mann, die eingegangenen Kontrakt = Verpflichtungen erfüllen zu machen sich erklärt; ansonsten einer mit einem solch obrigkeitlich bestätigten und zu der öffentlichen Versteigerung des Ararial = Gefälls nöthigen Zeugnisse nicht versehener Pachtlustige zu der Gefälls = Verarrendirung auch nicht zugelassen werde. Laibach den 20. July 1815.

Feilbiethungs = Edict.

(1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf schriftliches Ansuchen des Herrn Michael Legat, Gültenbesizers und Weinhändlers zu Lees, in seiner Exekutionssache wider Herrn Franz Kav. Freyberger, Stadt Radmannsdorfschen bürgerlichen Seifensieder, wegen schuldigen 881 fl. 32 kr., Zinsen, und Gerichtskosten in die gerichtliche Feilbiethung der dem Herrn Freyberger gehörigen auf 5439 fl. gerichtlich abgeschätzten Realitäten, nämlich des in der Vorstadt Radmannsdorf unter Konfiskationszahl 26 stehenden Hauses, des Wayerhofes, der Gärteln, Aecker und Wiesen gewilliget worden.

Da nun zu dem gedachten Ende drey Feilbiethungs = Tagssazungen, und zwar die erste auf den 11. July, die zwote auf den 10. August, und die dritte auf den 11. September d. J. und

zwar jedes Malh Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange, daß die besagten Realitäten, wenn solche weder bey der ersten, noch zwothen Tagssagung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnten; bey der dritten auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden würden, bestimmt worden.

So werden hievon sowohl die auf den erwähnten Realitäten grundbüchlich vorgemerkten Gläubiger, als auch die Kaufustigen, damit dieselben an den obbestgesetzten Tagen auf diesortiger Gerichtskanzley zu erscheinen wissen mögen, hiemit verständiget.

Bezirksherrschaft Radmannsdorf am 8. Juny 1815.

Anmerkung: Nach fruchtlos verstrichenen ersten Feilbietungstermine, wird an den obbestimmten Tage die zweyte Feilbietung abgehalten werden.

Verlautbarung. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allen jenen, die auf den Verlaß des im Dorfe Ansergoritz verstorbenen Johann Slabeg, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, bedeutet, daß sie solche bey der zu diesem Ende auf den 25. August l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordneten Tagssagung so gewiß anmelden, und rechtsgeuend darthun sollen, als im Widrigen dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingewantwortet werden wird.

Bezirksgericht Kommanda Laibach den 20. August 1815.

Feilbietungs-Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte Idria wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Marka Kautschitsch, als Joseph Vadobingischen Gantmasse-Verwalters in die öffentliche Feilbietung der in die besagte Gantmasse gehörigen auf 1250 fl. geschätzten Hube, des Hauses und der Wirtschaft-Gebäude im Dorfe Zelligenoerh gewilligt worden.

Da nun hierzu zwey Termine, und zwar der erste auf den 19. August, und der zweyte auf den 18. September d. J. mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten bey der ersten und zwothen Feilbietungs-Tagssagung nicht wenigstens um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden sollten, solche bis nach verfaßten Klassifikations-Antheil zurück behalten werden würden, so haben die Kaufustigen an diesen Tagen um 9 Uhr früh in Zelligenoerh, in dem zur Konkursmasse gehörigen Hause zu erscheinen, und ihre Anbothe zu machen. Bezirksgericht Idria den 20. July 1815.

Verlautbarung. (1)

Vom Bezirksgerichte Weiskensfeld in Oberkrain wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sey die dießbezirkliche Jassain und Strickerin von Sava Psarr Apling, Helena Mörzel, bey ihrer Schwester, Agnes verehelichten Durigan, zu Gradoz in Unterkrain am 12. May d. J. mit Tode abgegangen.

Um nun mit Abhandlung ihrer Verlassenschaft sicher vorzugehen, hat man für nöthig befunden, diejenigen, welche an derselben, aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen gedenken, vorzuladen.

Demnach werden alle jene, welche an gedachte Verlassenschaft einige Forderungen zu stellen vermeinen, den 12. September d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Amthause Apling, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben haben; widrigens die Verlassenschaft ohne weiters abgehandelt, und der Testaments-Erbin eingewantwortet werden solle. Kronau den 18. July 1815.

Gläubiger-Convocation. (1)

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde auf den Verlaß des in der

Stadt Stein unter 27. März 1815 verstorbenen Getreid-, Salz-, Pferd-, Wein und sonstigen Waaren-Händlers Anton Schubl, insgemein Platz, einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben sich bey der zur Liquidirung dessen auf den 30. August 1815 8 Ubr Vormittags in hiesiger Amtsstube bestimmten Tagsatzung, so wie jene, welche etwas in diese Verlass-Masse Schulden, anzumelden, und Erstere ihre Rechte, letztere die Art und Weise wie sie ihre Schuld abzutragen vermeinen, alldaselbst so gewiß anschaulich zu machen, als im Widrigen gegen die zur Zahlung sich nicht erklärenden Schuldner der Rechtsweg eingeschlagen, und die säumigen Gläubiger aber sich selbst bezumessen haben werden, wenn der Verlass ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben überantwortet wird.

Bezirksgericht Minkendorf am 7. July 1815.

Feilbiethungs-Edict. (2)

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Gregoritschischen interimal Eridamasse-Verwalters Jacob Sickerle, in die öffentliche Feilbiethung der in besagter Concursmasse gebhörigen halben in Planina gelegenen Kaufrechtshube, dann mehrerer Ueberlandsgründe gewilliget worden.

Da nun hiezu zwey Termine, und zwar der 1. auf den 19. August, der zweyte aber auf den 23te September d. J. jederzeit in dieser Amtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze bestimmt werden, daß, wenn diese Massegüter weder bey der ersten, noch bey der zweyten Versteigerung-Tagatzung um die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden konnten, solche bis nach der verfaßten Classification und ausgetragenen Vorrechte aufbehalten werden.

Dessen die Kaufstüigen mit dem verständiget werden, daß die diesfälligen Kaufbedingnisse bey diesem Gerichte sündlich einsehen können. Bezirksgericht Haasberg am 19. July 1815.

Feilbiethungs-Edict. (2)

Vom Bezirksgerichte Loitsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Kobounischen Concursmasse-Verwalters Ignaz Hüde, in die öffentliche Feilbiethung seiner in Schibensche eigenthümlich besitzenden viertel Hube gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar der erste auf den 21. August, der zweyte auf den 18ten September, und der dritte auf den 23ten Oktober dieses Jahrs mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten, noch zweyten Versteigerung-Tagatzung um den Schwähungswert, oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche auch bey der dritten vater der Schätzung verkauft werden würden, dessen die Kaufstüigen mit dem verständiget werden, daß die Licitation in dieser Amtskanzley an bestimmten Tagen zu den gewöhnlichen vormittägigen Amtsstunden abgehalten werden, und die Kaufbedingnisse jederzeit daselbst eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haasberg am 19. July 1815.

Verstorbene in Laibach.

Den 25. July.

Herr Johann Krager, Kramer, alt 26 Jahr, am Platz Nro. 262.

Den 26. detto

Dem Franz Pototschnig, Landwehrm., s. R. Jakob, alt 2 Tag, im Gebärhaus Nro. 1.

Den 27. detto

Dem Anton Katalentschitsch, Tagelöhner, s. Weiß Apollonia, alt 58 Jahr, in der Kapuziner-Vorstadt Nro. 55.

Verlaß - A n m e l d u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte Loitsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey Joseph Terina zu Kirchdorf mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorben. Es werden daher alle jene, welche auf den gedachten Verlaß eine gegründete Forderung zu machen gedenken am 14. k. M. August früh von 9 bis 12 Uhr in dieser Amtskanzley so gewiß anzumelden, und geltend darzuthun aufgefordert, als im Widrigen der Verlaß gehörig abgehandelt, und denen betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht Loitsch am 11. July 1815.

E d i c t. (2)

Vom Bezirksgerichte Loitsch wird über Anlangen der Katharina verwitweten Piuß, Vormünderin der Urban Piußischen Pupillen, hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß des gedachten in Petkouz verstorbenen Urban Piuß, einen gegründeten Anspruch zu stellen vermeinen, ihre allfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 22. k. M. August Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung so gewiß anmelden, und sohin geltend darthun sollen, als im Widrigen dieser Verlaß nach den bestenden Gesetzen abgehandelt, und sohin den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht Loitsch am 17. July 1815.

E d i c t. (2)

Vom Bezirksgerichte Loitsch wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte der Concurß über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche, und unbewegliche Vermögen des in Sibersche behaupten Grundbesizers Georg Kabou, von Amtswegen eröffnet worden; daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 4. September d. J. die Anmeldung seiner Forderungen in Gestalt einer kranlichen Klage, wider dem zum Massevertreter aufgestellten Hrn. Karl Sonne in Loitsch, bey diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als Widrigens nach Verkließung des erstbestimmten Tages niemand mehr angehdrt werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain, befindlichen Vermögens des Eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zusodern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Glaubiger, wenn sie etwas in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigentums- oder Pfandrechts, daß ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Loitsch am 12. July 1815.

Lizitations - Anzeige. (2)

Den 7te August l. J. und die folgenden Tage frühe Morgens von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr werden in dem Hause No. 303 im ersten Stocke am Dom-
plage alhier, verschiedene zu dem Verlaße des Herrn Martin Michael Gerson, gewesenen
Stadt- und Landrechtlichen Rathsprotokollisten gehörige Mobilien, und Effekten, als eine goldene
Kopetieruhr, silberne Dosen, Schuh, und Beinkleidschnallen, Leibeskleidung, Wäsch, Bett-
gewand, Sinn, und übrige Hauseinrichtung, dann mehrere meistens juridische Bücher, ver-
Intelligenz - Blatt zur Laib. Zeit. No. 60.

fielgerungsweise an den Meißbleibenden gegen sogleich baare Bezahlung hindangegeben, wozu die ausflüchten mit dem Besatze vorgeladen werden, daß das Verzeichniß der zu versteigerenden Bücher in der k. k. Stadt- und Landrechtlichen, Hof und Expeditskanzley eingesehen werden könne. Laibach den 20. July 1815.

Versteigerung einer Ganzhube im Orte Bindharje. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laibach wird hiermit bekannt gegeben, daß auf Ansuchen der Gertraud Krel, und Einwilligung deren Ehemannes Georg Krel, als Besizers der im Bindharje sub H. S. 6 gelegenen, der Staatsherrschaft Laibach sub Urb. No. 779 dienstbaren Ganzhube sammt Zugehör in die öffentliche Versteigerung derselben gewilligt, und hierzu der Tag auf den 12. Juny, 10 July, und 12. August d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Bindharje bestimmt worden ist, mit dem Besatze, daß, wenn diese Hube bey der ersten, oder zweyten Lizitationstagsagung um den erhobenen Schätzungsbetrag pr. 900 fl. an Mann nicht gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Der Entwurf der Lizitationsbedingnisse ist in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzley einzusehen. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laibach am 9. May 1815.

Anmerkung. Auch bey der zweyten Lizitation hat sich kein Kaufstücker gemeldet.

Erledigte Waldförstersstelle. (2)

Von der k. k. pr. Staatsgüter Administration des Küstenlandes, wird in Folge hoher Landes. Präsidial. Genehmigung von 7. dieses Jahl 951 hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Waldförstersstelle in Karfreidt, Görzer Kreise, mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. C. M. 6 Kloster Holz deputat, dann der freyen Wohnung im Forsthause erlediget sey.

Die um diese Stelle Werbenden, haben ihre mit denen erforderlichen Prüfungs. Zeugnisse im Forstfache versehenen Gesuche in dem Zeitraume von 6 Wochen bey dieser Staatsgüter Administration einzureichen. Erlaßt am 18. July 1815.

Feilbiethungs = Edikt. 2)

Von dem Bezirksgerichte Kridamassa = Verwaltung, Herrn Martin Vitaina in die öffentliche Feilbiethung der in die besagte Kaufmannschaft gehörigen, in einer Mahl- und Stampfmühle, einer der Staatsherrschaft Michelfärten zinsbaren ganzen Hube, und einer Gemeind = Wiese bestehenden, im Dorfe und Gemeinde Farsche liegenden Realitäten gewilliget worden. Da nun hiezu drey Termine, und zwar der erste auf den 13 Juny, der zweyte auf den 5. July, der dritte auf den 5. August l. J. 1815. mit dem Besatze bestimmt wird, daß wenn diese Mühle = Realitäten, weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, sie bey der dritten nach Vorschrift der bestehenden Anordnungen hindan gegeben werden würden, so haben diejenigen, welche die gesammten, oder auch nur die Hälfte der gedachten Realitäten an sich zu bringen gedenken, an den bestimmten Tagen Vormittag um 9 Uhr in dem Dorfe Farsche zu erscheinen.

Bezirksgericht Kreuz am 29 April 1815.

Anmerkung. Die Mahl- und Stampfmühle, dann von der Hube ein Viertel, ist bey bey der zweyten Feilbiethung an Mann gebracht worden; für die übrigen drey Viertel Huben, und den Gemeind = Antheil dagegen, hat sich kein Käufer gemeldet. Bezirksgericht Kreuz am 5. July 1815.

Feilbiethungs = Edikt. 2)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Seunig, Getraidhändlers zu Laibach in die öffentliche Feilbiethung der den dieß-

bezirkligen Fufassen Jakob Schubel gehörigen, in dem Dorfe Moschze, Gemeinde Kleingackenbergliegenden, dem Gute Lustthal zinsbaren ganzen Hube nebst dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar der erste auf den 15. Juny, der zweyte auf den 12. July, der dritte endlich auf den 3. August l. J. 1815 mit dem Besatze bestimmt worden ist, daß wenn gedachte Realität, weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbietung um den erhobenen Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten nach Vorschrift der bestehenden Anordnungen hindangegeben werden würde, so haben alle diejenigen, welche gedachte Realität ganz oder zur Hälfte an sich zu bringen gedenken, an den obbestimmten Tagen, Vormittags um 9 Uhr im erwähnten Dorfe Moschze zu erscheinen.

Bezirksgericht Kreuz am 27. April 1815.

U n m e r k u n g : Bey der abgehaltenen zweyten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Bezirksgericht Kreuz am 12. July 1815.

Verlautbarung. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Görttschach in Oberfrain wird anmit allen jenen, welche auf den Verlaß des am 18. Hornung 1814. ledigen Standes verstorbenen Fuhrmannes und zu Wasche nächst Zwischenwässern behaust gewesenen Halbhüblers Anton Kautschik eine Forderung oder Anspruch quocunque titulo zu machen berechtigt zu seyn glauben, bedeutet, daß sie solche auf den 17. August 1815 Vormittags 10 Uhr im Schlosse Görttschach so gewiß anmelden, und darthun sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Görttschach den 20. July 1815.

Verlautbarung. 2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht dieses Gericht habe über executives Einschreiten des Johann Eisenhardt wider Anton Sajoviz beyde im Orte Adelsberg seßhaft, wegen schuldigen 85 fl. E. W. sammt rückständigen Zinsen und Gerichtskosten in die öffentliche Feilbietung des im Markte Adelsberg sub Conscrip. Pro. 96. vorkommende. der Staatsherrschaft Adelsberg zinsbaren und auf 446 fl. 30 fr. gerichtlich geschätzten Hauses gewilliget, und hiezu in dieser Gerichtskanzley den 18. August, 18 September, und 18. October d. J. frühe 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt, daß wenn bey der ersten oder zweyten Tagsetzung die gedachte Realität um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter demselben verkauft werden würde. Es werden demnach nebst den Kauflustigen auch sämtliche auf diese Realität intabulirte Gläubiger zu diesen Feilbietungstagsetzungen um Abwendung ihres allfälligen Schadens zu erscheinen hiemit vorgeladen. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Adelsberg am 19 July 1815.

Verlautbarung. 2)

Von dem Bezirksgerichte Minkendorf in Oberfrain wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, es sey auf Einschreiten des Hrn. Dr. Jos. Lufner, Hof- und Gerichtsadvokaten zu Laibach als Gregor Ruchar, insgemein Logarischen Verlaß- und Minoronen = Curators über die gestern hierorts gepflogene Untersuchung, für nothwendig befunden worden, dem Jacob Ruchar, dem Hausnahmen nach Logar genannt, Gut Habbacher Reuschler aus dem Dorfe Zberna die freye Vermögensverwaltung auf unbestimmte Zeit abzunehmen, und ihm seinen Schwiegervater Lorenz Schagar vulgo Ferjan, Mühler zu Slahouza als Kurator beizugeben, dem zu Folge werde hiemit jedermann gewarnt, sich nicht nur mit diesem Jacob Ruchar in ein Geschäft einzulassen, sondern auch an ihm eine Zahlung, rühre die Schuld dann von ihm Jacob Ruchar selbst, oder auch dessen seel. Vater Gregor, oder sonst

jemanden andern her, weil beydes ohne Rechtswirkung seyn, und alle diejenigen, die an ihm Jacob Kuchar dessen ungeachtet ein Geld abgeben, um so mehr zur wiederholten Zahlung, in so weit dieses seine Jacob Kuchar'schen Gelder betrifft, an dem ihm hierdurch bezeugenen Vermögens-Verwalter Lorenz Schagar, insoferne aber dieß Gregor Kuchar'sche Verlosgelder betrafte, an Herrn Dr. Jos. Lusner gerichtlich verhalten werden müßten, als Geldabfuhren an diesen ersterten Jacob Kuchar zu machen, alschon mit Edicten ddo. Ortsgericht Hab-
bach 11. August und 3 December 1808 mit eben dem heutigen Anhange gerichtlich untersagt, und diese Warnungen gehörig publizirt worden sind.

Staatsherrschafft Minkendorf den 20. July 1815.

N a c h r i c h t. (3)

Frische Mineralische Wässer, sind in dem Spezerer Gewölbe, auf dem neuen Markte Nro. 221 angekommen, der Krug Selter-Wasser 1 fl 12 kr., Bitter-Wasser 36 kr., Sauerbrunn die Flaschen 16 kr.

Auch ist wieder, ein neuer Vorrath von Lotterie-Loose, von der Herrschafft Schwarzenau in Ober-Oesterreich, das Loos 15 fl. W. W.; dann echter Böhmischer Surrogat-Caffee in Einachtel und Einviertelfund-Packeten, um die billigsten Preise zu haben. Unterzeichneter empfiehlt sich einer gefälligen Abnahme, ganz ergebenst.

Joh. Karl Dopytz, Handelsmann.

Vorruffung der Agatha Demscher'schen Gläubiger und Verlasses-Ansprecher. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Loß wird hiermit bekannt gemacht; daß auf Ansuchen des Hrn. Dr. Homann, als Kurator der Niklas Klementsch'schen minderjährigen Kinder Johann und Mathias, und des unwissend wo befindlichen Binzenz, zur Anmeldung und Liquidirung der Ansprüche, die aus wech immer für einen Rechtsgrund auf den Nachlaß der Agatha Demscher, gewesenen Besitzerin des Hauses in der Stadt Loß Nro. 113 gemacht werden, der Tag auf den 29ten July dieses J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt sey, daß die allfälligen Ansprüche und Forderungen an diesen Tage zum Agatha Demscher'schen Verlasse sogleich angemeldet werden sollen, widrigens dieser Verlaß abgehandelt, und den erklärten Erben eingeworfen werden wird. Bezirksgericht Staatsherrschafft Loß am 8. July 1815.

B e r l a u t b a r u n g. (3)

Von der k. k. Berggerichts Substitution zu Bleyberg in Oberkärnten wird hiermit in Folge eingelangter Intimations-Verordnung des Wohlöbl. k. k. Oberbergamtes und Berggerichtes zu Klagenfurt von 24. v. Cwpl. 1. d. M. B. 2070 bekannt gemacht, daß zur Aufsicht und Kultur der Bleyberger Waldungen ein mit den nöthigen Kenntnissen und Zeugnissen über die erlernte Forstwissenschaft versehener geprüfter Waldbeamte mit einer jährlichen Besoldung von 450 fl. C. M. und zwey Waldhütten jeder mit jährlich 150 fl. C. M. in loco Bleyberg angestellt werden, welcher dieser k. k. Berggerichts Substitution zu unterstehen hat, übrigens aber an die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen als k. k. Distrikts-Försters, dann des k. k. Kreisamtes angewiesen wird. Jeder der demnach eine dieser Anstellungen zu erhalten wünschet, hat sein Gesuch mit dem Original-Zeugnissen über seine Kenntnisse, gute Verwendung, und moralisches Betragen bis zum 15. August d. J. bey dieser k. k. Berggerichts-Substitution einzureichen.

Bleyberg den 4. July 1815.